

# BÜRGERMEISTERAMT KETSCH

## RHEIN-NECKAR-KREIS

**E-Mail: Quarantaene@ketsch.de**

Gemeinde Ketsch  
Ordnungsamt  
Hockenheimer Straße 5  
68775 Ketsch

### Antrag auf eine Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angaben zur Person	
Name <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>
Geburtsdatum <input type="text"/>	Geburtsort <input type="text"/>
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) <input type="text"/>	
Telefon <input type="text"/>	E-Mail <input type="text"/>

2. Angaben zur Absonderung		
Beginn der Absonderung <input type="text"/>		
<input type="checkbox"/> Positiv getestete Person	<input type="checkbox"/> Kontaktperson	<input type="checkbox"/> Haushaltsangehörige(r)

Freistellung für <b>Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige</b> nach § 4 Abs. 4 CoronaVO Absonderung	
<input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen PCR-Test  <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen Schnelltest (nur f. Schüler/innen)  <input type="checkbox"/> Nach 7 Tagen Schnelltest	<input type="checkbox"/> Nein

Freistellung für <b>positiv getestete, geimpfte Personen</b> nach § 3 Abs. 5 CoronaVO Absonderung	
<input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Vollständiger Impfschutz besteht  <input type="checkbox"/> Nach 5 Tagen PCR-Test  Während des gesamten Absonderungszeitraums <input type="checkbox"/> hatte ich keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung Geruch/Geschmack	<input type="checkbox"/> Nein

**Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freistellung diesem Dokument an.**

## **Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung**

Die Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) wurde geändert.

Bisher wurde eine Bescheinigung über die Verpflichtung zur Absonderung immer automatisch durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

Die neue Corona-Verordnung Absonderung regelt nun u. a., dass eine Bescheinigung über die Pflicht zur Absonderung nur noch auf Antrag ausgestellt wird. An Corona erkrankte Personen oder Kontaktpersonen müssen deshalb bei Bedarf ab sofort einen Antrag auf Erhalt einer Bescheinigung über die Verpflichtung zur Absonderung stellen.

Bitte nutzen Sie hierzu dieses Formular unter [www.ketsch.de](http://www.ketsch.de) – Aktuelles – Coronavirus aktuell und senden dieses per Post oder per Mail ([Quarantaene@ketsch.de](mailto:Quarantaene@ketsch.de)) an uns.

Personen die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung in häusliche Absonderung begeben müssen, können keine Bescheinigung erhalten.